

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Genehmigung des von Frankreich für bestimmte geographische Gebiete vorgelegten Programms betreffend die infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(94/863/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/54/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten können der Kommission ein Programm vorlegen, das es ihnen insbesondere ermöglichen soll, aufgrund des Freiseins von bestimmten Fischkrankheiten für einen oder mehrere Teile ihres Hoheitsgebiets den Status eines zugelassenen Gebiets zu erlangen.

Mit Schreiben vom 16. September 1994 hat Frankreich hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) für die Wassereinzugsgebiete der Forges, der Nive und Nivelles und des Éloron ein Programm vorgelegt.

Das Programm enthält alle erforderlichen Angaben betreffend die Abgrenzung der betroffenen geographischen Gebiete, die von den amtlichen Stellen durchzuführenden Maßnahmen, die Laborverfahren, das Ausmaß der betreffenden Krankheiten und die Bekämpfungsmaßnahmen bei Feststellung einer dieser Krankheiten.

Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Anforderungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Frankreich für die im Anhang genannten Gebiete vorgelegte Programm zur Bekämpfung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

Frankreich erläßt die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Einzugsgebiete folgender Wasserläufe:

- Forges,
- Nive und Nivelles,
- Éloron.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 19. 7. 1993, S. 34.